

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 312.

Montags, den 7. November.

1836.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 ist die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften auf den 6. November jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag festgesetzt.

Es werden daher alle diejenigen in den hiesigen Landen militairpflichtigen, im
Jahre 1816

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtobrigade, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts Gerichtsbarkeit allhier wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Montag, den 7ten November d. J.

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause allhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift obgedachten Gesetzes §. 64. seq., wovon ein Auszug in allen Buchhandlungen für 6 Pfennige zu haben ist, verfahren werden wird.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafem übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1815

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Mittwochs, den 9. Noobr. d. J.

anzumelden.

Leipzig, den 26. October 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem zur Ergänzung des, mit dem 2. Januar k. J. ausscheidenden dritten Theiles der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner eine neue Wahl zu veranstalten ist, so wird die gedruckte Wahlliste vierzehn Tage lang von heute an auf dem Rathhauseaale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage der vormaligen Stadtwaage zu Jedermanns Ansicht bereit liegen und überdies den Stimmberechtigten besonders zugestellt werden.

Zu Abgabe der Stimmzettel Behufs der Ernennung der Wahlmänner sind resp. die Vor- und Nachmittage

des 14., 15. und 16. Novembers d. J.

von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr festgesetzt worden und es haben sich die Abstimmenden zu der, auf jedem Stimmzettel besonders bemerkten Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der vormaligen Stadtwaage in Person bei Verlust des Stimmrechts für die gegenwärtige Wahl einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber die Zahl der aus den verschiedenen Classen der angeessenen und unangeessenen Bürger zu erwählenden Stadtverordneten und Ersahmänner, so wie über das Verfahren bei der Wahl selbst, ist das Nähere aus der Bekanntmachung vom 21. d. M. zu ersehen, welche sowohl auf dem Rathhauseaale aushängt, als auch jedem Stimmberechtigten zugestellt worden ist.

Reclamationen gegen die Wahlliste sind spätestens acht Tage vor der Wahl zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, indem sie außerdem nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 25. October 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.